

13.08.2017

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

**Widerspruch gegen den Bescheid mit Aktenzeichen [REDACTED]
vom 21.07.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege hiermit Widerspruch gegen Ihren Bescheid mit Aktenzeichen 61000/004#002 vom 21.07.2017 wegen meiner Anfrage nach dem IFG ein. Folgende Probleme gibt es mit dem Bescheid beziehungsweise dem Verwaltungsakt:

1. Fehlende Fristsetzung, unvollständige Anhörung

Der Bescheid war bereits auf dem Postweg, als ich am 24. Juli 2017 Stellung zu Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2017 nahm, zwecks weiterer Eingrenzung meiner Anfrage sowie der Angabe von persönlichen Gebührenermäßigungstatbeständen. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig, weil ich auf keine Frist hingewiesen worden bin. Weder gibt es eine hier geltende gesetzliche Frist, noch wurde ich um die Einhaltung einer Frist seitens Ihrer Behörde gebeten. Ansonsten wäre ich dieser Frist, obwohl ich zu der Zeit sehr beschäftigt war, gerne nachgekommen. Eine Erinnerung oder Nachfrage Ihrerseits blieb leider aus. Dass ich unzumutbar lange für eine Antwort gebraucht hätte, ist nicht gegeben. Vielmehr reagierte ich innerhalb von zweieinhalb Wochen. Der Bescheid trägt das Datum 21. Juli 2017. Ich gehe also davon aus, dass sogar schon eine Woche vor meiner Antwort mit der Bearbeitung begonnen wurde. Ihre Behörde hat demnach unverhältnismäßig kurzfristig auf die Antwort meinerseits gewartet. Hieraus resultiert eine fehlende/unvollständige Anhörung.

2. Falsche Interpretation meines Antrags

Ich bat um eine Kategorisierung der vorhandenen Informationen, so dass ich meine Anfrage aufgrund der von Ihnen genannten Kategorien eingrenzen kann. Auslöser war, dass ich keine Kosten in Höhe von 200 Euro tragen möchte oder kann. Dieser Kategorisierung kam Ihre Behörde nach. Leider wurde ich aus mir unbekanntem Gründen, wie zuvor dargelegt, nicht vollständig beziehungsweise fehlerhaft angehört. Ihre Behörde hat daraufhin alle Kategorien bearbeitet, obwohl ich um eine Bearbeitung von einer einzigen Kategorie bat. Ihre Behörde hat dadurch eine Vielzahl an Stunden und eine Unmenge an Dokumenten bearbeitet. Dies entspricht keiner logischen Schlussfolgerung anhand des Schriftverkehrs: Es war bereits am Anfang des Verfahrens eindeutig und Ihrer Behörde bekannt, dass ich eine Kategorisierung zur Kosten- und Aufwandsvermeidung möchte. Wieso dann, entgegen meiner getätigten Präzisierung meines Antrags, alles bearbeitet wurde, weiß ich nicht. Fakt ist, dass hierdurch nicht meinem geäußerten Willen entsprochen wurde. Wäre mein Antrag sinn- und wunschgemäß entsprochen worden, so wäre der Aufwand für Ihre Behörde deutlich geringer gewesen und erst von diesen deutlich geringeren Kosten

hätten die Gebühren auf Basis der Gebührenermäßigungstatbestände reduziert werden müssen. Die Ausgangslage hinsichtlich des Aufwands und der Kosten ist damit bereits falsch.

2. Gebührenermäßigungstatbestände unvollständig

Nach eigenen Angaben hat Ihre Behörde als Gebührenermäßigungstatbestand ein öffentliches Interesse bei meiner Anfrage anerkannt. Leider wurden aufgrund der unvollständigen Anhörung nicht alle Gebührenermäßigungstatbestände berücksichtigt. So ist neben dem individuellen Inhalt eines Antrags nach dem IFG auch die individuelle Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. Denn das IFG sieht explizit in § 10 Absatz 2 Satz 1 IFG vor, „dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann“. Demnach ist es gemäß der Rechtsprechung sowie der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) notwendig, dass auch die individuelle Situation des Antragstellers berücksichtigt wird. Ansonsten ist eine wirksame Inanspruchnahme des IFG nicht möglich. In meinem Fall bedeutet dies:

2.1 Gebührenermäßigungstatbestand: Presse/Rundfunkstaatsvertrag

Ich bin ein seit Anfang 2016 ehrenamtlich-tätiger Journalist aus Bremerhaven. Grundlage meiner Arbeit und der von mir erstellten Artikel sind mittel- bis langfristige Recherchen mit dem IFG und anderen Auskunftsrechten. Dabei kommt es unregelmäßig auch zu Zusammenarbeiten mit lokalen Redaktionen/Zeitungen, so beispielsweise mit der taz, Radio Bremen und anderen. Mir steht neben dem IFG ebenso gemäß § 55 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a des Rundfunkstaatsvertrags ein Auskunftsanspruch zu. Hinsichtlich der Kostenbescheidung gegenüber Journalisten/der Presse im IFG verweise ich auf das Urteil mit Aktenzeichen 2 K 195.13 vom VG Berlin vom 25. Juni 2014. Dies dürfte zweifelsfrei gleichwohl für die digitalen Vertreter der Presse/des Journalismus gelten. Nachweise über meine journalistische Tätigkeit weise ich gerne separat nach. Dies würde hier im Rahmen dieses Schreibens textuell zu weit führen. Ich bitte um kurzen Hinweis, sofern Sie diese Nachweise benötigen.

2.2 Persönliche Lebensumstände: eingeschriebener Student

Bei der Kostenbescheidung ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass ich zur Zeit an einer deutschen Hochschule als Vollzeit-Student eingeschrieben bin. Es ist mir also nicht möglich in Vollzeit einer erwerbsmäßigen Tätigkeit nachzugehen. Zusätzlich bin ich durch das Studium hohen Kosten ausgesetzt. Hierdurch ist die Gebühr in Höhe von 200 Euro bereits eine zu meinen in Relation gesetzten individuellen Lebensumständen eine unzumutbare Härte, ungeachtet dessen, dass die Gebühr auf einer falschen Bearbeitung des Antrags und den in diesem Schreiben genannten Fehlern beruht. Das IFG ist unter Berücksichtigung dieser Kosten für mich nicht wirksam in Anspruch nehmbar.

2.3 Öffentliche Zur-Verfügung-Stellung der Informationen

Die von mir durch das IFG erlangten Informationen werden auf FragDenStaat.de jedermann kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkung zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird die Öffentlichkeit in der freien Informations- und Meinungsbildung unterstützt. Die von mir erfragten Informationen werden nicht zu kommerziellen/wirtschaftlichen Zwecken verwendet. Vielmehr geht es um die freie Meinungsbildung sowie einen demokratischen Prozess. Auch dies ist bei der Kostenbescheidung zu berücksichtigen. Denn gemäß des Gleichbehandlungs- und Äquivalenzprinzips ist es unverhältnismäßig, dass ein

Antragsteller mit wirtschaftlichen oder eigennützigen Interessen oder mit einem deutlich höhere Verwaltungsaufwand gleich hohe oder nur geringfügig höhere Gebühren bezahlt, obwohl beide Szenarien stark unterschiedlich zu bewerten sind. Ferner weise ich auf das Gebührengerechtigkeits-Urteil gegen Ihre Behörde vom VG Berlin vom 21. Juli 2016 mit Aktenzeichen 2 K 582.15 hin.

Ich rege an, von der Erhebung der Gebühren abzusehen, gemäß der Anwendung von § 2 Satz 2 IFGGebV. Ferner sehe ich mich sonst, aufgrund der hohen Gebühren, notgedrungen, gegen den Bescheid bzw. den ablehnenden Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht zu klagen, da die Höhe der Gebühren für mich eine ernstzunehmend wirtschaftliche Notlage darstellt. Ich bitte um Verständnis hierfür.

Abschließend bitte ich um eine schriftliche **Empfangsbestätigung** für meinen Widerspruch. Vielen Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen

